

Satzung

LAG Flechtinger Höhenzug und Drömling e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LAG Flechtinger Höhenzug und Drömling e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohe Börde.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Flechtinger Höhenzug und Drömling. Ziel ist es, in allen Bereichen des ländlichen Raums Maßnahmen zu unterstützen und zu initiieren, die innovativ und raumwirksam sind sowie in besonderem Maß zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region Flechtinger Höhenzug und Drömling beitragen. Eine Änderung des Zwecks ist mit einer Dreiviertelmehrheit zu beschließen.

Ziele in diesem Sinne sind unter anderem die Förderung:

- von Wissenschaft und Forschung, z.B. durch die Unterstützung von innovativen Projekten;
- der Baukultur, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums im ländlichen Raum, z.B. durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und Bauvorhaben;
- der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports, z.B. durch die Unterstützung von Projekten mit integrativem und generationsübergreifendem Charakter;
- von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur im ländlichen Raum, z.B. durch die Unterstützung von Veranstaltungen;
- des Denkmalschutzes, z.B. durch die Unterstützung von Projekten zum Erhalt und der nachhaltigen Nutzung von Kulturdenkmälern und Kulturstätten;

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umwelt- und Hochwasserschutzes, z.B. durch die Unterstützung von Projekten zur Pflege der Kulturlandschaft;
 - des Tierschutzes, z.B. durch die Unterstützung von Projekten zur Optimierung der artgerechten Tierhaltung und
 - der Zusammenarbeit der Beteiligten an der Umsetzung des Gesamtkonzeptes im Sinn der LEADER Philosophie, z.B. durch Netzwerkarbeit und die Organisation von Veranstaltungen.
2. Die im Entwicklungsprozess und in der Anwendung der LEADER Methode gesammelten Erfahrungen sollen in der ganzen Gemeinschaft bekannt gemacht werden. Die ländlichen Aktionsträger sollen gegebenenfalls dabei unterstützt werden, sich die andernorts erzielten Ergebnisse zunutze zu machen und bestimmte Projekte gemeinsam durchzuführen.

§ 3 Zweckverfolgung und Neutralitätsgebot

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit im Verein. Davon unberührt ist der Ersatz von Aufwendungen in einem angemessenen Rahmen möglich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände oder Vereine erworben werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein setzt einen Antrag schriftlich oder per E-Mail voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft im Verein kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail

Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat dann über den Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen; diese entscheidet abschließend über den Antrag.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aufgrund einer Erklärung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs, durch Beendigung der Tätigkeit der als Mitglied eingetragenen Rechtsform, den Tod eines Mitglieds oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Regelungen der Satzung verstoßen hat;
- durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins in grober Weise oder wiederholt schädigt;
- mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz Mahnung der Aufforderung zur Zahlung innerhalb von zwei Monaten nicht nachkommt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung unter Bekanntgabe der Vorwürfe und der beabsichtigten Sanktion (Ausschluss) anzuhören. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail Widerspruch einlegen. Der Vorstand hat dann über den Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen; diese entscheidet abschließend über den Antrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an allen weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe sowie die Verwendung werden in der Finanzordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche nicht wiederkehrende Zahlungen der Mitglieder beschließen, die maximal das Achtfache des Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung und des LEADER Managements an externe Stellen vergeben. Die externe Stelle muss über die für ein Regionalmanagement notwendige Qualifizierung verfügen.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist stets beschlussfähig.
6. Bei allen Entscheidungen die den LEADER/CLLD-Prozess betreffen, ist darauf zu achten, dass keine Interessengruppe die Stimmenmehrheit hat und die Behörden nicht mehr als 49 % ausmachen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand zu entscheiden sind.
2. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch jährlich statt und werden vom Vorstand einberufen. Die

Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Stellungnahme zu eingereichten Förderanträgen im Betrachtungsraum der LEADER-Region
 - Entscheidung über die Förderung von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen nach der LEADER- Methode auf der Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie Flechtinger Höhenzug und Drömling
 - Entscheidung von Angelegenheiten nach Vorgabe des Vorstands
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von den Mitgliedern bekanntgegebene Adresse. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Beschlussvorlagen des Vorstands zu Projektentscheidungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt, dass über diese Anträge beschlossen werden soll.
4. In dringenden Angelegenheiten ist es möglich, Umlaufbeschlüsse, Veranstaltungen oder Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit in digitaler Form durchzuführen und Abstimmungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu treffen. Sollte eine Zusammenkunft in virtueller Form stattfinden, wird sichergestellt, dass die Mitglieder im Vorfeld Zugangsdaten zu dem gewählten virtuellen Raum erhalten.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen oder Zweckänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.
6. Der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Zum Zweck der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung des Vereins sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Bei allen Entscheidungen die den LEADER/CLLD-Prozess betreffen, ist darauf zu achten, dass keine Interessengruppe die Stimmenmehrheit hat und die Behörden nicht mehr als 49 % ausmachen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Er prüft die vom Vorstand vorzulegenden Rechnungen und Kassen. Des Weiteren kann er stichprobenhaft Einzelbelege prüfen.

§ 9 Arbeitsgruppen und Fachbeirat

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen oder einen Fachbeirat berufen.
2. Den jeweiligen Arbeitsauftrag legt der Vorstand fest. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Fachbeirats müssen nicht Mitglied im Verein sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Börde. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Wirkungsgebiet des Vereins zu verwenden.

Finanzordnung

LAG Flechtinger Höhenzug und Drömling e. V.

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der als Gesamtbetrag zum 15.01. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen ist.

2. Die Beitragshöhe beträgt für das laufende Jahr der Mitgliedschaft

für eine natürliche Person	EUR 50,00
----------------------------	-----------

für Vereine, Verbände, Interessengemeinschaften, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts	EUR 100,00
---	------------

für sonstige Unternehmen	EUR 150,00
--------------------------	------------

für Gebietskörperschaften und Verbandsgemeinden	EUR 0,25 je EW (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres)
---	---

3. Über Bestand und Ausgaben ist vom Vorstand ein schriftlicher Nachweis zu führen. In der ersten Mitgliederversammlung jedes Jahres legt der Vorstand Rechenschaft über alle Finanzbewegungen des Vorjahres ab.

4. Die Finanzordnung tritt zum . . . in Kraft.